

AZ: - 10.1 - Klaus-Dieter Bülck

Drucksache Nr.: 0969/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	12.09.2017	Ö	Kenntnisnahme
Finanz- und Rechnungsprüfungs- ungsausschuss	20.09.2017	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	26.09.2017	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras

Verhandlungsgegenstand:

Verwaltungsgebührensatzung

A n t r a g :

Die anliegende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neumünster wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es werden voraussichtlich Mehreinnahmen erwartet. Es ist jedoch keine Einschätzung der finanziellen Auswirkungen möglich.

Begründung:

Die Gemeinden und Kreise sind nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein berechtigt, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben (kommunale Abgaben) zu erheben.

Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer besonderen Leistung der Behörden (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen (Benutzungsgebühren) erhoben werden.

Im Rahmen der gesamten Tätigkeiten der Kommunalen Behörden werden Verwaltungsgebühren in den überwiegenden Fällen aufgrund des Verwaltungskostengesetzes und der dazu ergangenen Landesverordnungen erhoben und nur in geringem Umfang bei Selbstverwaltungsangelegenheiten aufgrund von Satzungen.

Die Überarbeitung der Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 10.05.2016 wurde erforderlich, da nach Feststellung des Fachdienstes Recht die bisher unter der Ziffer 2.4 der Gebührentabelle enthaltenen Gebührentatbestände zu dem Bereich „Liegenschaften“ rechtswidrig und damit nichtig sind.

Es handelt sich bei den aufgeführten Gebühren nicht um Gebühren im Sinne des § 5 KAG. Verwaltungsgebühren dürfen nur für ein Tätigwerden in öffentlich-rechtlicher Form erhoben werden, jedoch nicht für ein Handeln auf dem Gebiet des Zivilrechts. Um die betroffenen Entgelte künftig rechtssicher zu machen, ist die Verpflichtung der Antragsteller im Rahmen eines schriftlichen Vertrages erforderlich.

Der Gebührenbereich unter dem Punkt 2.4 Liegenschaften ist deshalb ersatzlos aus der Gebührentabelle zu entfernen. Die Ziffernfolge in der Gebührentabelle ändert sich entsprechend.

Im Rahmen der dargestellten Notwendigkeit, die Verwaltungsgebührensatzung anzupassen, wurde Gelegenheit genommen, die anderen Gebührentatbestände auf Aktualität hin zu prüfen.

Die nachfolgend genannten Gebührezziffern beziehen sich auf den Entwurf der Gebührentabelle der Satzung. In der beigefügten Synopse mit der Gegenüberstellung der bisherigen Gebühren mit den im Entwurf enthaltenen Vorschlägen kann der Vergleich erfolgen.

Die Gebührentatbestände beziehen sich nunmehr sowohl auf die Anfertigung von Kopien als auch auf den Druck von Dokumenten.

Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe wurde auch ein Vergleich zu den marktüblichen Preisen für die Erstellung von (Farb-)Kopien am Orte angestellt.

Auf Anregung des Fachdienstes Umwelt und Bauaufsicht, sind die unter der Ziffer 2.3. Bereich Bauen u. a. enthaltenen Gebührentatbestände zu Punkt 2.3.1.1 – 2.3.1.2 bezüglich der Anfertigung von Kopien in der Gebührenhöhe zu ändern.

Es wird betont, dass die Druckerpatronen für Farbdrucke deutlich teurer sind, wobei je Druck mehrere Farbpatronen zeitgleich verwendet werden.

Der Plotter wird für die Positionen 2.3.1.3 –2.3.1.6 sowie für entsprechende Farbdrucke in Anspruch genommen. Die Kosten für Leasingraten und Papier werden jährlich vom Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen (FD 60) abgerechnet und auf die Fachdienste 60, Stadtplanung und –entwicklung (FD 61) und Umwelt und Bauaufsicht (FD 63) verteilt. Die Bauaufsicht ist jährlich mit ca. 3.000,- € beteiligt.

Die Gebührenziffer 2.3.1.8 wurde neu aufgenommen, um den Aufwand für die Erstellung von farbigen Kopien bzw. Drucken bezüglich der größeren DIN-Formate (ab DIN A 2) kostenmäßig aufzufangen.

Es wird seitens der Bürger häufig der Wunsch geäußert, Dokumente gescannt u. a. als E-Mail-Anhang zu erhalten. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, hierzu die neue Gebührenziffer 2.3.2 „Scannen von erbetenen Dokumenten für den Versand per elektronischer Post“ aufzunehmen.

Bei der Bemessung der Gebührenhöhe ist zu berücksichtigen, dass das Scannen von Papiergrößen des Formats DIN A 2 bis größer als DIN A 0 einen höheren Zeitaufwand als das Scannen von Unterlagen des Formats DIN A 4 – DIN A 3 erfordert.

Eine Umfrage bezüglich der Gebührenhöhe betr. der Einsicht in die archivierten Grundstückakten (Ziffer 2.3.3) bei der Bauaufsicht bei anderen Bauaufsichten in Schleswig-Holstein hat ergeben, dass die Stadt Neumünster im Vergleich deutlich geringere Gebühren erhebt. Mit der nun vorgeschlagenen Gebührenhöhe würde man sich im mittleren Bereich befinden.

Die Gebühren für den Bereich „Bauen“ wurden zwischen den Fachdiensten Stadtplanung und –entwicklung bzw. Umwelt und Bauaufsicht abgestimmt.

Weitere Anregungen bzw. Änderungsvorschläge bezüglich der Satzung und der Gebührentabelle liegen von den anderen Fachdiensten nicht vor.

Der Satzungstext ist im Übrigen unverändert geblieben.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neumünster vom 10.05.2016 mit Gebührentabelle
- Entwurf der Verwaltungsgebührensatzung mit Gebührentabelle
- Synopse zu den bisher unter 2.3 erhobenen und vorgeschlagenen zu ändernden Gebühren